



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport, VBS

Nachrichtendienst des Bundes NDB



AUFTRAG gemäss Art. 394 ff OR

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
vertreten durch
NDB, Nachrichtendienst des Bundes

als Auftraggeberin

und



als Beauftragter

betreffend

Nachrichtendienstliche Beschaffung/Beratung

1. Vertragsgegenstand

1.1. Die Auftraggeberin überträgt dem Beauftragten folgende Aufträge:

- Beratung und Expertise in den Sachbereichen Terrorismusbekämpfung und operative Dienstleistungen;
- Exklusive und zeitgerechte Weiterleitung von vertraulichen und sicherheitspolitisch relevanten Informationen der ND-Community an den NDB;
- Andere von der Auftraggeberin definierte Aufgaben.

1.2. Verantwortlicher bei der Auftraggeberin

- 

1.4. Integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind

- Vorliegende Vertragsurkunde;
- Die einschlägigen Bestimmungen über den Auftrag im Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR).

2. Termine / Vertragsdauer

Beginn: 01. Mai 2016

Ende: 30. April 2018. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.

Der Auftrag ist grundsätzlich gegenseitig jederzeit unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist kündbar.

Bei Eintreten besonderer Kündigungsgründe ist der Vertrag seitens der Auftraggeberin sofort kündbar. Als besondere Kündigungsgründe gelten:

- kein Bedarf mehr zur Beschaffung vereinbarter Analyse resp. Beratung;
- die Qualität der Produkte schlecht ist;
- krasse Verstösse gegen die Geheimhaltung und Sicherheit wie bspw. Aussagen gegenüber Dritten.

3. Vergütungen

Die vereinbarten Leistungen werden zu einem monatlichen Ansatz von Fr. 3300.-- vergütet inkl. Sozialleistungen, Beruflicher Vorsorge und Mehrwertsteuer. Die Beiträge für die Berufliche Vorsorge entsprechen den Beiträgen für Bundesangestellte. Spesen werden keine vergütet.

4. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten dürfen Fr. 40'000.-- nicht übersteigen.

5. Sozialleistungen / Berufliche Vorsorge

Alle Versicherungen sind durch den Beauftragten abzuschliessen.

_____ rechnet der Beauftragte die gesetzlichen AHV/IV/ALV/EO-Beiträge direkt mit _____ ab.

Der Beauftragte verpflichtet sich, die Beiträge für die Personalvorsorge selbständig einzuzahlen. Insoweit bestehen keine weiteren Ansprüche gegenüber der Auftraggeberin.

6. Zahlungsmodalitäten

Rechnungsstellung gemäss Weisungen _____

7. Geheimhaltung

Der Beauftragte verpflichtet sich, die im Rahmen seines Auftrages erhaltenen Informationen, Tätigkeiten und Abmachungen geheim zu halten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zum gegenseitigen Schutz und vor dem Hintergrund der Geheimhaltung und Sicherheit das Berufs-, Geschäfts- und Amtsge-

heimnis zu wahren. Die Wahrung des Berufs-, Geschäfts- und Amtsgeheimnisses bleibt auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses bestehen insbesondere gegenüber Dritten.

8. Streitigkeiten / Verfahren

Das Verfahren vor der internen Beschwerdeinstanz richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968.

Das Verwaltungsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht richtet sich nach dem Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943.

9. Besondere Vereinbarungen

- Allfällige Urheberrechte gehen an die Auftraggeberin über. Der NDB ist Datenherr aller von der Beauftragten erstellten Unterlagen. Diese müssen fortlaufend und insbesondere am Ende der Vertragsbeziehung an den NDB abgegeben werden.
- Änderungen des vorliegenden Vertrages sind nur in schriftlicher, von beiden Vertragsparteien unterzeichneter Form verbindlich.
- Bei Anfragen anderer Behörden oder der Intelligence-Community ist eine zwingende vorgängige Konsultation des NDB notwendig.

Der Vertrag ist in 2 Exemplaren ausgefertigt worden. Je 1 Exemplar befindet sich bei:

- Auftraggeberin
- Beauftragten

Der Auftraggeber

Der Beauftragte

3003 Bern,

NACHRICHTENDIENST DES BUNDES

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]